

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1823**

294 (18.9.1823)

294:1. Separat. / Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und  
Administration der Rhinschiffahrt instituteten Central-Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- |                |   |
|----------------|---|
| · Bayern ·     | von Saur.                                   |
| · Frankreich · | Hirsinger, supplait durch Herrn Engelhardt. |
| · Hessen ·     | Putsch.                                     |
| · Nassau ·     | Ritter von Roepke, President.               |
| · Niederland · | Bourcoulud.                                 |
| · Preussen ·   | Delius.                                     |

Mainz den 18. September 1823.  
§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königlich  
Preussische Herr Spezial-Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:  
Preussen; Ich folge abermals, jedoch was die vorliegende Frage betrifft,  
zum letztenmale dem niederländischen Herrn Bevollmächtigten in seinen  
Bemerkungen.

Was aus dem Art. 1 der Bestimmungen über die Nebenflüsse für  
die Beschränkung der Rhinschiffahrt gefolgt werden soll, will mir  
nicht unklug sein. Es wird daselbst ja nicht für den Rhein stipuliert  
und die Ausdrücke "jusqu'à son embouchure" wenn sie wirklich  
weniger sagen, als "jusqu'à la mer" waren dort für die Absicht  
vollkommen hinreichend. — Wenn mein wether Herr College mich  
durch den Inhalt jener Neben-Bestimmungen beruhigen will, dass  
eine Barriere an den Mündungen nicht gedacht werden kann: so  
muss ich ihn wiederholend auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit  
und der Rechtsgleichheit aufmerksam machen. Wer die Erfüllung  
eines Vertrages würgt, der kann solche von seinem Mitcontrahenten  
nicht verlangen!

Mir wird die Behauptung in den Mund gelegt: dass eben darum  
die Freiheit der Rhinschiffahrt bis in das sogenannte niederländische  
Sugebiet feststehe, weil der Vertrag des letzteren nicht erwähnt habe.—  
Ich gestehe, es ist mir unbegrifflich, wie man meinen Worten eine  
solche Deutung geben kann. Ich habe im Gegentheil dargethan,  
dass es überflüssig gewesen sei, der niederländischen Freiheit noch  
besonders zu erwähnen, weil die Freiheit der Rhinschiffahrt bis  
in das Meer / oder bis in das sogenannte niederländische Sugebiet /  
sich

Art.

sich schon durch die Worte "jusqu'à la mer" gesichert finde.

Eben so unrichtig wie der Vordersatz, eben so unnatürlich ist die daraus gezogene, einen ganz anderen Gegenstand umfassende Folgerung. Eine gute Sache braucht man in Wahrheit nicht auf solche Weise zu vertheidigen!

Ich habe von der Ungereimtheit des Vertrags, — wie der niederländische Herr B. vollmächtigte ihn auslegt, — gesprochen. Jetzt wird der Schluss gezogen!

Wenn der Vertrag von 1815 ungereimt ist, so muss auch die Convention von 1804 ungereimt seyn. Ich sehe noch nicht was daraus gerade für die Sache des Herrn Collagen folgen soll; aber ich bitte doch den Unterschied zwischen der Convention von 1804 und dem Wiener-Vertrage zu erwägen. — Ist jene mit den Niederlanden abgeschlossen, — konnte nach rechtlicher Möglichkeit in derselben etwas über den niederländischen Rhein und dessen Verbindung mit der See stipuliert werden?

Wo ist in der Convention von 1804 die Aufhebung der Umschlagsrechte, — die Tarif-Umbiegung — wo sind die Schenstroeme des Rheins und alle die Bestimmungen zu finden, welche in practischer Anwendung den Niederlanden eine vorherrschende Concurrenz für Schiff und Gut innerhalb der Flussgebiete von 6 Ufestaaten begründen? — Die Ungereimtheit habe ich nachgewiesen; — sie liegt schon allein darin, dass der niederländische Herr B. vollmächtigte mit dem nautisch-mekantilischen Übergewicht seines Handelsstaats in das Herz unserer Territorien eindringen und dagegen das Seinige gerade auf der Seite, wo die Öffnung uns einzigen Nutzen bringen kann, nach Willkür verschlossen halten will. — Ich brauche hierauf nicht wieder zurückzukommen!

Den Landgebieten der Ufestaaten des sogenannten conventionellen Rheins steht das niederländische Landgebiet gegenüber, und nicht das niederländische Flussgebiet, welches der erste Artikel des Wiener-Vertrages so gut als das niederländische Flussgebiet, nach der Rheinrichtung, in Anspruch genommen hat. — Von Landgebieten ist auf keiner Seite die Rede gewesen! —

Wiewohl ich das Bestreben unseres niederländischen Herrn Collagen für seine Regierung und für sein Vaterland Vortheile auszugewinnt, und sehr achtungswürth finde, muss ich ihn doch dringend bitten, dasjenige, was er über die Heiligkeit der Verträge gesagt hat, auch Silens mit gebührender Unbefangenheit zu behaupten! —

Ich

A. 21

Ich habe keineswegs bestritten, daß die statt gefundene Ermauung des niederländischen Transitarifs für die Rheinländer vorteilhaft seyn könne; aber ich bin der Meinung gewesen, daß die hohe Regierung der Niederlande diese Ermauung nicht zum Besten der Rheinpflestaaten, sondern aus eigenem dringendem Bedürfniss vor genommen habe, und daß dafür uns nichts in Rechnung gestellt werden möge.

Da der niederländische Herr Bwollmächtigte unter den Octroi Extragen von 6 Fahrten den niedrigsten zur Vergleichung mit dem wahrscheinlichen Einkommen für 1823 gewählt hat: so ist es mir wohl erlaubt gewesen, die Ergebnisse anderer Jahre und unter diesen, auch das höchste von jenen 6, gegenüberzustellen. Ich wende mich an den verehrten Herrn Colligan bekanntes Fartigfühl, wenn ich ihn zu überlegen bitte: wie er sich hierdurch zu der Ausprägung: c'est trop décisif u. s. w. hat verleiten lassen können? Uebrigens muß ich vorwegend bemerken, daß der Mehrvertrag an Rheinschiffahrtsgefällen in den ersten 8½ nicht 7½ Monaten des laufenden Jahres gegen 1822, nur

201.102 Francs 3½ Cts.

beitragen hat.

Ich kann sehr gern glauben, daß aus dem neuen Transit-Tarif Vorteile — ja große Vorteile für den niederländischen Handel entspringen. — Es freut mich, daß der Herr Bwollmächtigte hierin einen Zusatz zu den Entschädigungs-Mitteln entdeckt hat, von denen in meinem Voto die Rede gewesen ist.

Im Vorbeigehen habe ich das französischen Decrets vom 21. October 1811 erwähnt, und von einem für die Nachbarn der Niederlande begründeten Rechtszustande gesprochen, — imgleichen von der rechtlichen Nothwendigkeit, die Verfüungen des hohen niederländischen Gouvernements in Einklang mit dem Pariser Frieden zu bringen. — Daraus kann doch wohl nicht ein ungebührlicher Angriff auf die Hochstifts-Rechte des erhaltenen Souveräns der Niederlande gefolgt werden? — Was ich über die Widerholungen gesagt habe, hat der Herr Bwollmächtigte sich lediglich selbst hinzumessen.

Beispiele sind allerdings selten ganz zutreffend, — wie auch dasjenige beweist, welches mein verehrter Herr Colligan in Beziehung auf die Ausdrücke: jusqu'à etc. gewählt hat. — Wenn indessen verunbartz wäre, daß Fuhrwerk und Ladung frei von Mainz bis Coblenz gehen solle: so würde der erste Preußische Douanen-

-Posten

A 3/

Posten vor Coblenz gewiß nicht berechtigt seyn, einen Auslegungs-  
Strat zu erheben.

Auf das factische Bestehen der Societät scheint es mir doch  
allerdings anzukommen. — Ihr rechtliches Vorhandensein ist illuso-  
risch, so lange man über die Natur des Rechts, woraus ihr facti-  
sches Dasein hervorgehen soll, nicht einig werden kann, — und  
ganz unmöglich lassen sich aus einem Vertrage, der erst noch  
zu Stande kommen soll, anticipando Ansprüche herleiten.

Den statistischen Werth des Eichhoff'schen Werks kann man  
gern zugestehen, ohne demselben in Beziehung auf Staats- und  
Völkerrecht eine Autorität einzuräumen.

Von der Höhe des Preußischen Verlusts am Octroi-Ertrage wird  
sich der niederländische Herr Bevollmächtigte leicht überzeugen können,  
wenn er die gute hat, das Ergebniss der Umlegung, mit dem Durch-  
schnitts-Ertrage der 6 letzten Jahre oder auch nur mit der vor-  
berührten eigenen Angabe des Ertrags von 1823 für Preußens  
Anteil zu vergleichen.

Mein verehrter Herr College hat vollkommen Recht, daß eine  
Kritik des Preußischen Douanen-Tarifs nicht höher gehoert. Wünscht  
aber derselbe, daß wir eine solche Kritik zum Gegenstande einer  
Nebenunterhaltung machen: so werde ich ihm darin mit Ver-  
gnügen Schritt vor Schritt vergleichend folgen und vielleicht die  
Genugthung haben, ihn zu überzeugen: wie viele überwiegende  
Vorteile unser Steuer-System unter dem Gesichtspunkte der  
Maßigung, des Handels-Schutzes, und des Productions-Verkehrs,  
den Niederlanden darbietet.

Ich brauche mich nicht in einen Wortstreit darüber einzulassen,  
in welchem Sinne die von dem Preußischen Commisarius unter  
ganz verschiedenen Umständen vormals gebrauchten Ausdrücke  
zu verstehen seien? — Wenn es darauf ankommt, eine scheinlich  
gewünschte Unterhandlung zu beginnen: so kann man sehr  
wohl die Discussion über ein bestrittenes Recht einstwilen bei  
Sute setzen, ohne darum das Recht selbst aufzugeben. — *Dictatum non est concessum.* —

Es ist, wie ich schon zu bemerken die Ehre gehabt habe, sehr  
gleichgültig, was der eine oder der andere Bevollmächtigte mit oder  
ohne Vorwissen seiner Regierung gelegentlich geäußert und vor-  
geschlagen haben mag. Auch verliert eine Proposition schon  
dadurch ihre Geltung, daß sie nicht angenommen wird.

Wenn

A. 4. /

Wenn wir die früheren Vota mit in unser Interpretations-Studie ziehen wollten: so wäre das Ende unserer Verhandlungen gar nicht abzusehen! Wir haben es jetzt einzig und allein mit dem Vertrage selbst, - mit dem klar und deutlich sprechenden Entwurf, und nicht mit früheren Vergleichs-Versuchen zu thun!

Was die 3 Uferstaaten, deren Vota der niederländische Herr Bevollmächtigte nun auch nach seiner Weise zu deuten sucht, rücksichtlich des ersten Artikels wollen, oder nicht wollen, darüber können meines Erachtens keine Zweifel erhoben werden. Fedenfalls wird den solche durch die Herrn Bevollmächtigten selbst sehr leicht zu lösen seyn!

In den Preußischen Abstimmungen ist bald von Handel, bald von der Schifffahrt die Rede. Wenn man eine Erörterung unter beiden Gesichtspunkten versucht hat: so ist doch keiner derselben aufgegeben worden!

Uns' allerhöchstes Gouvernement wird gewiss jeden Vorschlag, der eine, wenn auch entfernte, Aussicht zur Vereinigung darbietet, bereitwillig in Erwägung ziehen! Es thut mir nur leid, daß diese Aussicht durch das Erbieten unsres verhielten niederländischen Herrn Collegen sich auf keine Weise begründen läßt! - Derselbe will:

1.) Den jetzigen niederländischen Transit-Tarif ohne Erhöhung beibehalten.

Ich zweifle, daß dieser Tarif im wohlverstandenen Handels-Intereß der Niederlande selbst, auf die Dauer stehen bleiben kann, weil er in vielen Positionen die Vernichtung des Transit begründet und Zwecke berücksichtigt, die billig nur in das Gebiet der inneren Gesetzgebung über Ein- und Ausgang gehoren sollten! - Dessen-unerachtet würden die Uferstaaten des sogenannten conventionellen Rheins ein für die Niederlande selbst nutzloses Geschenk dankbar annehmen können, wenn sie in der Lage wären, für die Benutzung des niederländischen Rheins bis in die See und aus derselben, neben dem Octroi, irgend eine Abgabe zugestehen zu müssen! Wenn ich recht verstehe, hat der niederländische Herr Bevollmächtigte gar noch Einschränkungen rücksichtlich des Landtransits, welches unserm Vertrage ganz fremd ist, von Seiten der Rheinuferstaaten berücksichtigt!

Der zweite Vorschlag geht dahin, statt der tarifmäßig dem hohen

hohen niederländischen Gouvernement zustehenden Octroi-Centimen nur respektive 25 und 30 Centimen pe. Centner erheben zu lassen. Hier ist von dem Rechte etwas nachgegeben, wiwohl hiernach, das geringe Jahr 1822 zur Basis genommen, die ebengedachte Regierung künftig über 65000 Francs mehr einnehmen wird, als dieselbe bis dahin erheben zu lassen, ihrer Convenienz gemäß, erachtet hat. — Ich erlaube mir desfalls auf die beiliegende überschlagsliche Berechnung Bezug zu nehmen!

Wuwohl nun auf die Vorschläge des niederländischen Herrn Bevollmächtigten, so wie sie das seien, — ganz unmöglich eingegangen werden kann: so enthalten sie doch die bestimmte Andeutung, daß seine allerhöchste Regierung die Form der Transit-Exhebung dem Octroi vorzieht. — In dieser Beziehung glaube ich versprochen zu dürfen, daß man Preußischer Seite, wenn es in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung geschehen kann, recht gern freundlich entgegen kommen wird.

Folgende Voraussetzungen möchten etwa eine billige Grundlage der Einigung über diesen Punkt bilden:

1. An die Stelle des Octroi tritt eine Durchfuhrabgabe, welche in ähnlicher Weise wie bisher in den Niederlanden erhoben wird.
2. Diese Durchfuhrabgabe darf den Handel und die Schiffahrt der Rheinufstaaten über den Rhein bis ins offene Meer und umgekehrt eben nicht erheblicher belasten, als das Octroi in seiner conventionsmaßigen Höhe gethan haben würde.
3. Der Transittarif wird von allen directen und indirecten Durchfuhr-Verboten, welche mit dem Handels-Intereß der Upstaaten unverträglich sind, gerinigt.
4. Er wird durch einen zu vereinbarenden Procentsatz vom Werth der Waaren und gleichzeitig durch ein Maximum nach dem Gewicht bedingt, welches an die Stelle des Procentsatzes tritt, wenn es geringer ist. — Ein Beispiel mag diesen Vorschlag erläutern:  
Es sei der höchste Tarifsatz vom Werth der Waare 3% und das ihn gegenseitig beschränkende Maximum vom Gewicht 50 Cts. pe. Centner: so können vom Centner Indigo 2500 Francs Werth, nicht etwa 3% = 75 Francs, sondern nur 50 Centimes Abgabe erhoben werden. — Eben so würde von 1 Centner Waaren, im Werth von 8 Francs, nur das Procent-Maximum von 24 Cents und nicht der höchste Tarifsatz vom Gewicht à 50 Centimes zu erheben seyn.

5.

B21

5<sup>o</sup> Es wird hin nach uns für allemal, in angemessenen Abstufungen, eine Erhebungrolle entworfen.

Ich habe diese Note nur hingeben, um den guten Willen zu beweisen, ohne dadurch einer beseren Ansicht vorzugeben zu wollen.

Ist dem niederländischen Herrn Bevollmächtigten eine Einleitung dieser Art willkommen: so ersuche ich denselben, um eine baldigfällige nachher Erklärung, die ich dann, wenn sie annehmbar erscheint, nach vorheriger Zustimmung der Mitbeteiligten, meinem allerhöchsten Gouvernement unter dem günstigsten Gesichtspunkte vortragen werde.

Hiebei muß ich allerdings zu erwägen bitten, daß der sehr achtbare niederländische Handelsstand, dessen Richtigkeit, Umsicht, Ordnungsliebe und große Hilfsmittel allgemein anerkannt sind, in diesen unbestreitbaren Vorrügen die solideste Bürgschaft für seine Interessen findet; und daß die hohe Regierung jedes vermeintlich neue Opfer, welches sie dem Handel und der Schifffahrt bringt, als eine Vorlage betrachten kann, welche reproduziend in die Taschen der Landes-Einwohner, und dann wieder auf mittelbaren und unmittelbaren Weegen, im gerechten Verhältniß, in die Staats-Cäpse zurückfließt.

Die von dem Französischen Herrn Commisso für sich und im Auftrage des Badischen Herrn Bevollmächtigten in der letzten Sitzung vorgebrachte Note, ist mir noch nicht zu Geicht gekommen; ich muß mir daher moment vorbehalten, etwas darauf zu erwidern, - welches jedoch keinen Einfluss auf die Richtung, welche unsere Unterhandlungen jetzt zu nehmen scheinen, haben wird.

Ich denke, wir haben im Geiste der Konsolidierung, der gegenseitigen Freundschaft und der gegenseitigen Achtung begonnen. - Wenn wir in solchem Geiste fortfahren: so werden wir die Gegenwart mit der Vergangenheit verwöhnen. - Niederland: Der Königliche Niederländische Bevollmächtigte reservirt sich, seine ferne Beantwortung abzugeben, sobald ihm die Übersetzung der so eben abgegebenen Note seines verehrten Herrn Collegen des Spezial Bevollmächtigten von Preußen zugekommen seyn wird, und hält sich zu dem Ende das Protocoll offen. Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

1: Gen: / Bückler. - von Pau. -  
Engelhardt. - Pietsch. -  
von Roestler, Präsident. - Bourcoul.  
Delius.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Präsident der Central- Commission,

Approximative Vergleichung  
des  
Tarif-Ertrags von 20 Centimes zu Thal und 30 Centimes zu Berg  
mit dem jetzt in Holland bestehenden Haarsee-Zoll-Tarif v. 3. October 1816.

Im Jahr 1822 passierten zu Emmerich:

	Zahlen nach einem Tarif von 20 Cts. pr. Centner
zu Thal: a) zur 20 <sup>th</sup> Gebühr .....	133,891 Centner à 18 Cts = 1,338,91 Cts.
b) " Quart " .....	59,198 " .5 Cents = 2,959 + 90 "
c) " ganzen " .....	256,395 " .20 Cents = 51,279 " - - -
d) " Zimmer- und Bauholz .....	294,895 " .20 Cents = 58,979 " - - -
Zusammen.....	<u>744,379</u> <u>114,556 + 81</u> ,

	nach einem Tarif von 30 Cts.
zu Berg: a) zur 20 <sup>th</sup> Gebühr .....	531,8 Centner à 15 Cts. 79,745 Cts.
b) " Quart " .....	114,268 " .75 " 8570 + 10 "
c) " ganzen " .....	<u>388,055</u> " .30 " 236,416 + 50 "
Zusammen.....	<u>907,641</u> <u>245,066 + 32</u> ,
	Im Ganzen.. 359,623 + 18 ,

Der Handelsstand rechnet die holländischen Wasservölle zu Berg im Durchschnitt zu 8½ Fr. pr. Last:

Dieses macht pr. Centner  $\frac{85}{100}$  Cent. = 21½ Cent. für alle Berggüter fl. 195,005 Francs.

Im Tarif vom 3. October 1816, ist der Anschlag pr. Last:

vom Mineralwasser.

Pfeffen-Walken- und Toepfer-Erde	pr. Last 1 fl. 10 St. oder $\frac{7}{10}$ Cent.
Schiefer-Steine	
Toepfer-Waren, Steingut...	195,000 Centner, fl. 14,553 "
Bau- und Zimmerholz 1. Baumholz, Rüben etc. 1 fl. 17 St. oder $\frac{9}{10}$ Cent.	<u>294,895 Centner fl.</u> ..... 28,221 "

Tuffsteine und Trass, 15 St. oder  $3\frac{7}{8}$  pr. Centner

94,000 Centner fl. ..... 3,525 "

Alle übrigen Artikel zur höchsten Gebühr à fl. pr. Last oder 31½ Cts. pr. Cts.

158,000 Centner fl. ..... 49,770 "

Wiewohin..... 744,000 Centner ..... 291,074 "

Nithin weniger als der Tarif von 20 et 30 Cent. resp. auf das Jahr 1822 bez. rechnet, eingetragen haben mündl. 68,549 Francs.